

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV Gilching in den Gemeinden Gilching, Gauting und Weßling SOWIE Antrag der Gemeinde Gilching auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV auf Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching;
Bekanntmachung des Erörterungstermins
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Ina-Seidl-Weg, Prinzenweg und Ernst-Heimeran-Weg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 488/2 und 488/3 (T), Jahnstr. 55, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße-Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 552/16, 552/17, 552/18, 552/19, 552/20 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseingleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss;
Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. 2. Halbsatz und Nr. 3. 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2069 Olching - Starnberg Westumfahrung Gilching Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 (Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 10.08.2016 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage - Tektur: Einbau Wärmepumpe und Kamin - auf dem Grundstück [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Gilching und des Landratsamtes Starnberg

◆ **Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV Gilching in den Gemeinden Gilching, Gauting und Weßling SOWIE Antrag der Gemeinde Gilching auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV auf Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching; Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die beiden wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching sowie für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, durch.

Nach Art. 73 Absatz 3 Satz 1, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Absatz 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen

Einwendungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und die Zulassung der Grundwasserentnahme sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der in diesem Rahmen vorgeschriebene **nicht** öffentliche Erörterungstermin findet statt am

Montag, dem 12.09.2016 um 09:00 Uhr

**in der Gemeinde Gilching
Veranstaltungssaal E.25
Rathausplatz 1
82205 Gilching**

Es ist nachfolgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Ablauf des Erörterungstermins und Hinweise zum Verfahren
3. Darstellung des bisherigen Verfahrens
4. Kurze Planvorstellung durch den Antragsteller
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen zur WSG-Ausweisung
 - 5.1. Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit
 - 5.2. Belange Kiesabbau
 - 5.3. Belange Luftfahrt
 - 5.4. Belange öffentliche Versorgung und öffentlicher Verkehr
 - 5.5. Belange der Land- und Forstwirtschaft
 - 5.6. Sonstige Belange
6. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme
7. Sonstiges und Abschluss des Termins

Gilching, den _____	Starnberg, den _____
Gemeinde Gilching	Landratsamt Starnberg
Manfred Walter, Erster Bürgermeister	Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die 1. Bürgermeisterin hat am 22.07.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den Gebietscharakter zu wahren und eine der Lage am Ortsrand angemessene Entwicklung unter Ermöglichung einer maßvollen Verdichtung zu steuern. Im Einzelnen soll dies insbesondere wie folgt erreicht werden:

- Jeweilige Festsetzung der maximal zulässigen Grund- und Geschossflächen sowie Zahl der Wohnungen in Abhängigkeit von den Grundstücksgrößen, unterschieden nach zonierte Bereichen
- Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe von im Regelfall 7 m
- Beschränkung von Abgrabungen auf notwendige Zufahrten und Erschließungen
- Festsetzung des ortsbildprägenden Baumbestandes
- Sicherung der Erschließung insbesondere im Bereich des Gestütsweges

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Öffentlichkeit wird hiernach entsprechend Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit

vom 25.08.2016 bis 27.09.2016 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern.

Sobald ein ausgearbeiteter Bebauungsplan-Entwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 11.08.2016

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8217 in Percha



◆ **Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Entgegen der Bekanntmachung vom 10.08.2016 handelt es sich beim Bebauungsplan Nr. 8191 um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Andere rechtliche Auswirkungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich hierdurch allerdings nicht.

Starnberg, 11.08.2016

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Ina-Seidl-Weg, Prinzenweg und Ernst-Heimeran-Weg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 488/2 und 488/3 (T), Jahnstr. 55, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 22.07.2016 liegt einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 01.09.2016 bis 04.10.2016

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 24. August 2016

Seite 2

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 18.08.2016

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße-Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 552/16, 552/17, 552/18, 552/19, 552/20 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried; Aufstellungsbeschluss zur Teiländerungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 18.07.2016 die Einleitung des 4. Teiländerungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“ für den Bereich der Fl.Nrn. 552/16, 552/17, 552/18, 552/19, 552/20 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried beschlossen und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 18.07.2016 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung i.d.F.v. Juli 2016) liegt in der Zeit vom

01. September bis einschließlich 04. Oktober 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Die relevanten umweltbezogenen Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar.

Gilching, 09.08.2016

Gemeinde Gilching –
Martin Fink, 2. Bürgermeister

Geltungsbereich der 4. Teiländerung des Bebauungsplans in Argelsried (ohne Maßstab)



Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2069 Olching - Starnberg Westumfahrung Gilching Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 (Planfeststellung nach Art. 36 BayStrVG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) Bekanntmachung vom 19. August 2016 Aktenzeichen 32-4354.3-St2069-005

1. Auf Antrag der Gemeinde Gilching hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 03.08.2016 den Plan für den Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 nach Art. 36 BayStrVG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Straßenquerschnitt Westumfahrung Gilching
- 1 Straßenquerschnitt AS Oberpaffenhofen, Landsberger Straße und verlegte St 2068
- 2 Lagepläne
 - 1 Bauwerksverzeichnis
 - 1 Übersichtslageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 2 Höhenpläne
 - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
 - 2 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
 - 1 Naturschutzfachliche Angabe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - 2 Grunderwerbspläne
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2069 neu Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 über Straßenmulden sowie Versickerbecken und -mulden in den Untergrund unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 29.08.2016 bis 12.09.2016 in der

Gemeinde Gilching – Bauamt-
Rathausplatz 1 (Zi. O1.27)
82205 Gilching

Mo, Di, Do, Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi von 07.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag auch von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4118, eingesehen werden.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 12.09.2016) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (19.08.2016) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (12.10.2016) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 29.08.2016 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abrufbar

11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Gilching, 19.08.2016

Gemeinde Gilching –
Martin Fink, 2. Bürgermeister